ENTSCHLIEßUNG (EU) 2022/1838 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 4. Mai 2022

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen für das Haushaltsjahr 2020 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen für das Haushaltsjahr 2020,

— gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0078/2022),

A. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (das „Gemeinsame Unternehmen") im Jahr 2018 durch die Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates ([1]) für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 mit dem Auftrag gegründet wurde, in der Union eine integrierte Supercomputer- und Dateninfrastruktur von Weltrang zu entwickeln, einzurichten, zu erweitern und zu unterhalten und ein äußerst wettbewerbsfähiges und innovatives Ökosystem für Hochleistungsrechnen zu entwickeln und zu unterstützen;

B. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen seit dem 23. September 2020 eigenständig tätig ist;

C. in der Erwägung, dass die Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens gemäß der Verordnung (EU) 2018/1488 die Union, vertreten durch die Kommission, die an dem Gemeinsamen Unternehmen beteiligten Staaten („die Teilnehmerstaaten") und die an dem Gemeinsamen Unternehmen beteiligten privaten Vereinigungen, vertreten durch die Europäische Technologieplattform für Hochleistungsrechentechnik (ETP4HPC) und die „Big Data Value Association" (BDVA) („Mitglieder aus der Privatwirtschaft", sind;

D. in der Erwägung, dass sich der maximale Finanzbeitrag der EU zu dem Gemeinsamen Unternehmen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1488 (einschließlich der EFTA-Mittel) auf 486 000 000 EUR beläuft, davon maximal 386 000 000 EUR aus Horizont 2020 (einschließlich mindestens 10 000 000 EUR für Verwaltungskosten) und maximal 100 000 000 EUR aus der Fazilität „Connecting Europe"; in der Erwägung, dass die Teilnehmerstaaten einen Beitrag zu den Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens in Höhe von mindestens 10 000 000 EUR leisten und darüber hinaus einen Beitrag zu den operativen Kosten des Gemeinsamen Unternehmens leisten, der dem Finanzbeitrag der EU (486 000 000 EUR) entspricht; in der Erwägung, dass ein Beitrag der beteiligten Staaten zu den operativen Kosten des Gemeinsamen Unternehmens in Höhe von mindestens 476 000 000 EUR vorgesehen ist; in der Erwägung, dass die privaten Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens Beiträge in Höhe von mindestens 422 000 000 EUR, einschließlich 2 000 000 EUR für Verwaltungskosten, an das Gemeinsame Unternehmen leisten oder dafür sorgen sollen, dass die sie konstituierenden Rechtsträger und die mit ihnen verbundenen Rechtsträger Beiträge an das Gemeinsame Unternehmen leisten; in der Erwägung, dass im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 ein Beitrag der EU zu den Verwaltungskosten vorfinanziert werden kann, um die laufenden Kosten nur bis 2023 zu decken; in der Erwägung, dass die Teilnehmerstaaten und die privaten Mitglieder die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Unternehmens ab 2024 vollständig tragen;

Allgemeines

1. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission am 18. September 2020 eine neue Verordnung des Rates vorgeschlagen hat, die es dem Gemeinsamen Unternehmen ermöglicht, die Entwicklung des Hochleistungsrechnens in Europa für das nächste Jahrzehnt im Rahmen des neu angenommenen Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 fortzusetzen; stellt fest, dass dies zur Annahme der Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates ([2]) führte; nimmt ferner zur Kenntnis, dass BDVA im Jahr 2020 seinen Namen in „Data, AI and Robotics" (DAIRO) geändert hat;

2. nimmt zur Kenntnis, dass die Umstellung des Rechnungsführungssystems im September 2020 stattfand und die Kommission im Oktober 2020 Mittel übertragen hat und dass der Rechnungsführer der Kommission im Juni 2020 zum Rechnungsführer des Gemeinsamen Unternehmens ernannt wurde;

([1]) Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates vom 28. September 2018 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 1).

([2]) Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488 (ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 3).

Haushaltsmittel und Finanzmanagement

3. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs“) feststellte, dass die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2020 und die Ergebnisse seiner Tätigkeiten, Mittelflüsse und Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Tag endende Jahr in der Jahresrechnung 2020 in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dargestellt wird; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs zudem, dass die dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

4. stellt fest, dass sich die geleisteten Beiträge Ende 2020 auf insgesamt 190 919 000 EUR an Barmitteln der Union beliefen, davon 188 549 000 EUR für operative Kosten und 2 370 000 EUR für Verwaltungskosten; nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Finanzbeitrag der Teilnehmerstaaten Ende 2020 28 862 000 EUR betrug; stellt fest, dass 12 296 000 EUR an nicht gezahlten Barbeiträgen für das Jahr 2020, für die eine Einziehungsanordnung ausgestellt, aber noch nicht eingelöst wurde, ebenfalls im Barbeitrag zu den operativen Kosten enthalten sind; stellt ferner fest, dass es Ende 2020 keine validierten Sachbeiträge zu den operativen Tätigkeiten von Teilnehmerstaaten oder privaten Mitgliedern gab;

5. stellt fest, dass der endgültige verfügbare Haushalt des Gemeinsamen Unternehmens, der wiedereingesetzte, nicht in Anspruch genommene Mittel aus den Vorjahren, zweckgebundene Einnahmen und Mittelumschichtungen auf das nächste Jahr umfasst, für das Haushaltsjahr 2020 509 075 000 EUR an Verpflichtungsermächtigungen und 181 489 000 EUR an Zahlungsermächtigungen enthielt; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Ausführungsquoten bei den Verpflichtungsermächtigungen 95,5 % und bei den Zahlungsermächtigungen 22,5 % für die Horizont-2020-Projekte betrugen und dass die niedrige Umsetzungsquote bei den Zahlungsermächtigungen teilweise darauf zurückzuführen ist, dass die Kommission den gesamten jährlichen Zahlungshaushalt auf das Gemeinsame Unternehmen übertragen hat, als dieses am 23. September 2020 seine Finanzautonomie erlangte;

6. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Verzögerungen bei der Einstellung von Personal in Schlüsselpositionen zusammen mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die geplanten Kosten für IT, Kommunikation, Dienstreisen, Sitzungen, Veranstaltungen und andere Dienstleistungen die Umsetzungsquote für die Mittel für Verwaltungszahlungen (die rund 1,5 % der insgesamt verfügbaren Mittel ausmachen) bis Ende 2020 auf 16,5 % verringert haben; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen nicht alle Verpflichtungsermächtigungen für die Verwaltung in Anspruch genommen hat und dass aufgrund der Pandemie und der Tatsache, dass das Gemeinsame Unternehmen im September 2020 autonom wird, nur 29 % unter Titel 1 und nur 19 % unter Titel 2 gebunden wurden;

7. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass die Mittel für operative Zahlungen des Gemeinsamen Unternehmens für 2020 für die Vorfinanzierung im Zusammenhang mit der Anschaffung der drei Vorläufer von Exa-Supercomputern und fünf Peta-Supercomputern (PetaSC) in Höhe von 134 874 000 EUR und für abgeschlossene Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in Höhe von 44 052 000 EUR vorgesehen waren; stellt fest, dass Ende 2020 Vorfinanzierungszahlungen nur für die unterzeichneten Verträge im Zusammenhang mit einem Vorläufer von Exa-Computern (Leonardo) und PetaSC in Höhe von 34 288 000 EUR und für unterzeichnete Finanzhilfevereinbarungen in Höhe von 6 083 000 EUR geleistet werden konnten und dass dies zu einer niedrigen Ausführungsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen von 22,6 % führte; fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, der Entlastungsbehörde hierüber Bericht zu erstatten;

Auftragsvergabe und Personal

8. stellt fest, dass Ende 2020 insgesamt elf Einstellungen, einschließlich des Exekutivdirektors, abgeschlossen waren und die ausgewählten Mitarbeiter für das Gemeinsame Unternehmen tätig sind; entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass der noch nicht gedeckte Bedarf an Verwaltungspersonal in Schlüsselpositionen Risiken in Bezug auf Schwachstellen in der Finanz-, Haushalts- und Personalverwaltung sowie in den internen Kontrollverfahren für operative Zahlungen und Sachleistungen birgt und dass der hohe Anteil an Vertragsbediensteten (74 %) in naher Zukunft zu einer erheblichen Personalfluktuation führen kann, wodurch sich die Risiken für die Verwaltungssysteme des Gemeinsamen Unternehmens weiter steigern; hebt hervor, dass dies die Gesamtleistung des Gemeinsamen Unternehmens negativ beeinflussen könnte, beispielsweise was die Wahrung der Kernkompetenzen, Unklarheiten bei der Rechenschaftspflicht und eine geringere Effizienz des Personals betrifft; fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, der Entlastungsbehörde über alle diesbezüglichen Entwicklungen Bericht zu erstatten;

9. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs ferner, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass das Gemeinsame Unternehmen in Anbetracht seines derzeitigen Arbeitsaufkommens in Bezug auf die administrativen und operativen Prozesse und seine ersten wichtigen Tätigkeiten derzeit personell unterbesetzt ist, und dass sich das Gemeinsame Unternehmen bei der organisatorischen Aufstellung im Jahr 2020 hauptsächlich auf die Sicherstellung der wichtigsten operativen Prozesse und Aufgaben konzentrierte, dabei aber nicht in der Lage war, im Rahmen des vereinbarten Stellenplans administratives Schlüsselpersonal einzustellen, insbesondere einen Leiter für Verwaltung und Finanzen und einen Leiter für die Koordinierung der internen Kontrolle und Revision; entnimmt dem jährlichen Tätigkeitsbericht des Gemeinsamen Unternehmens, dass das Einstellungsverfahren für einen Beauftragten für Haushalts- und Rechnungswesen, einen Juristen und einen Personalbeauftragten begann, als das Gemeinsame Unternehmen unabhängig wurde, d. h. Ende 2020, und dass die drei betreffenden Mitarbeiter ihre Tätigkeit 2021 aufgenommen haben;

10. nimmt mit Besorgnis die Herausforderungen für die Beschäftigten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zur Kenntnis, insbesondere im Hinblick auf unterschiedliche Lebensumstände, den fehlenden Zugang zu Büroräumen und die möglichen Auswirkungen einer Isolierung; fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, sich auf das Wohlbefinden, die Stressbewältigung und die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben seiner Mitarbeiter zu konzentrieren; fordert die Leitung des Gemeinsamen Unternehmens auf, dafür zu sorgen, dass angemessene Unterstützungsstrukturen bereitgestellt werden, um das psychische Wohlbefinden der Mitarbeiter sicherzustellen;

11. stellt fest, dass Ausschreibungen für acht Supercomputer (drei Vorläufer von Exa-Supercomputern und fünf Peta-Supercomputer) im Jahr 2019 eingeleitet und im Laufe des Jahres 2020 evaluiert wurden; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen nach der Verselbständigung Verträge für sechs Hochleistungsrechner unterzeichnet hat, genauer gesagt vier Verträge für Peta-Supercomputer (MeluXina, Euro-IT4I/Karolina, VEGA und PetaSC/Discoverer) und zwei Vorläufer für Exa-Supercomputer (Leonardo und LUMI);

12. nimmt zur Kenntnis, dass dem Gemeinsamen Unternehmen förmlich mitgeteilt wurde, dass ein Anbieter beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Gemeinsamen Unternehmens vom 29. September 2020 über ein Verfahren für den Erwerb, die Lieferung, die Installation und die Hardware- und Softwarewartung von Vorläufern von Exa-Supercomputern erhoben hat; fordert das gemeinsame Unternehmen auf, der Entlastungsbehörde über alle Fortschritte in dieser Hinsicht zu berichten;

Leistung

13. nimmt die drei Hauptziele des Gemeinsamen Unternehmens im Jahr 2020 zur Kenntnis, nämlich die Verwirklichung der Autonomie, die Umsetzung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Forschung und Innovation 2020 und die Durchführung der Infrastrukturtätigkeiten;

14. stellt fest, dass zwei Aufforderungen im Jahr 2019 („Technologien und Anwendungen im extremen Maßstab“ und „Innovation und Erweiterung der HPC-Nutzung und der Kompetenzbasis“) und zwei Aufforderungen im Jahr 2020 („Fortgeschrittene Pilotprojekte für europäische Supercomputer und ein Pilotprojekt für einen Quantensimulator“ und „Partnerschaftsrahmenvertrag für europäische Mikroprozessortechnologien mit geringer Leistung (Phase 2)“) gemäß dem jeweiligen Jahresarbeitsplan eingeleitet wurden;

15. begrüßt, dass, wie im jährlichen Tätigkeitsbericht 2020 des Gemeinsamen Unternehmens hervorgehoben wird, von insgesamt 37 Sachverständigen 43 % weiblich und 57 % männlich waren und dass sie aus 23 verschiedenen Ländern kamen; fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, dieses Geschlechterverhältnis weiterhin aufrechtzuerhalten;

16. stellt fest, dass im Jahr 2020 nur einige allgemeine Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators — KPI) von Horizont 2020 im jährlichen Tätigkeitsbericht 2020 erwähnt werden und dass die endgültigen KPI des Gemeinsamen Unternehmens für Horizont Europa im Einklang mit der überarbeiteten Verordnung über Gemeinsame Unternehmen, die im August 2021 angenommen wurde, aktualisiert werden; fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, der Entlastungsbehörde hierüber Bericht zu erstatten;

Interne Kontrolle

17. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass das Gemeinsame Unternehmen zuverlässige Ex-ante-Kontrollverfahren auf der Grundlage finanzieller und operativer Aktenprüfungen eingerichtet hat und dass das Gemeinsame Unternehmen Ende 2020 den auf 17 internen Kontrollgrundsätzen basierenden Rahmen für die interne Kontrolle der Kommission weitgehend umgesetzt hat, dass es jedoch bei den Kontrollgrundsätzen in Bezug auf die Risikobewertung sowie die Kontroll- und Überwachungstätigkeiten noch mehrere Maßnahmen abschließen muss; fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, der Entlastungsbehörde hierüber Bericht zu erstatten;

18. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass das Gemeinsame Unternehmen bis Ende 2020 weder verlässliche Verfahren für die Validierung und Bescheinigung der von seinen Teilnehmerstaaten und den privaten Mitgliedern gemeldeten Sachleistungen entwickelt noch ein geeignetes Rechnungslegungsverfahren für die Anerkennung dieser Sachleistungen eingeführt hatte; betont, dass es dem Gemeinsamen Unternehmen aufgrund dieser Situation nicht möglich ist, das Erreichen der Mindesthöhe an Sachbeiträgen, die von den Teilnehmerstaaten und den privaten Mitgliedern zu leisten sind, zu steuern, zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten; fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, der Entlastungsbehörde hierüber Bericht zu erstatten; stellt fest, dass die Gemeinsamen Unternehmen unterschiedliche Verfahren für die Berechnung der Sachbeiträge heranziehen, und fordert, dass die Verfahren harmonisiert werden;

Prävention und Bewältigung von Interessenkonflikten und Strategie zur Betrugsbekämpfung

19. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen eine umfassende Reihe von Regeln und Verfahren entwickelt hat, um seinen Mitarbeitern einen klaren Rahmen für ihre Arbeit zu geben, und dass diese Regeln für seine gesamte Leitungsstruktur gelten;

20. stellt fest, dass der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens die gemeinsame Strategie zur Betrugsbekämpfung im Forschungsbereich gemäß seinem Beschluss Nr. 7/2021 angenommen hat und umsetzen wird.